

1. Update Maut für landwirtschaftliche Fahrzeuge – erweiterter Ausnahmetatbestand

Aktuelle Lage: Wie bereits berichtet, sind seit dem 01.07.2018 auch alle rund 40.000 km Bundesstraßen mautpflichtig für Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt. Kontrolliert wird die Maut über Kontrollsäulen an den Bundesstraßen und Kontrollbrücken über den Autobahnen. Außerdem gibt es stationäre und mobile Kontrollen sowie Betriebskontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr.

Neue Situation: Das Bundesverkehrsministerium hat bis zum Inkrafttreten des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes zum 1.1.2019 Jahr auf Kulanzbasis einen erweiterten Mautbefreiungstatbestand für landwirtschaftliche Fahrzeuge geschaffen.

Das heißt, ab dem 1. Juli 2018 sind

- landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h von der Lkw-Maut ausgenommen.
- unabhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben üblichen Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG mautfrei.
- Damit soll verhindert werden, dass land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit unnötiger Bürokratie und Kosten belastet werden.

Im Einzelnen

- Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes“ vom 27.03.2017 wurde zeitgleich mit der Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ein neuer Mautbefreiungstatbestand in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BFStrMG eingeführt.
- Danach sind „landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h“ von der Lkw-Maut befreit. Das gilt sowohl für Fahrten mit Beladung als auch Leerfahrten. Die Regelung umfasst sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beförderungen.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

- Im Rahmen der Beratungen zum „Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes“ hat der Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit deutlicher Mehrheit eine Erweiterung dieses Befreiungstatbestandes beschlossen.
- So sollen auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben üblichen Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG zukünftig mautfrei sein. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des eingesetzten Fahrzeuges spielt hierbei keine Rolle.
Das Gesetz befindet sich im Parlamentarischen Verfahren und soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.
- Im Vorgriff auf diese erwartete Regelung soll dieser erweiterte Freistellungstatbestand auf Kulanzbasis sofort ab dem 01.07.2018 zur Anwendung kommen. Das für die Kontrollen zuständige Bundesamt für Güterverkehr sowie der Deutsche Bauernverband wurden darüber bereits informiert.
- Es wäre unverhältnismäßig und bürokratisch, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h für ein halbes Jahr bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mit Fahrzeuggeräten zur Mauterfassung (OBU) auszurüsten.
- Auch bei der für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit OBU zuständigen Mautbetreiber-gesellschaft hätte dies zu erheblichen Arbeitsaufwand und Kosten geführt.

(Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Stand 13.08.2018)

Anmerkung

Diese erweiterte Privilegierung, die auf das Betreiben von landwirtschaftlichen Verbänden zurückzuführen ist, ist sehr zu begrüßen, da die Begrenzung auf 40 km/h für viele landwirtschaftliche Betriebe nicht ausreicht.

Zu beachten ist jedoch, dass § 2 Absatz 1 Nr. 7 GüKG nur die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen erfasst, die für (a) eigene Zwecke oder (b) für andere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe dieser Art (aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder (bb) im Rahmen eines Maschinenrings oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses erfasst, sofern die Beförderung innerhalb eines bestimmten Umkreises durchgeführt werden. Andere Transporte unterfallen daher weiterhin der Mautpflicht und dem Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes. Hier kommen insbesondere entgeltliche Transporte für andere Unternehmen in Betracht, die über eine Nachbarschaftshilfe bzw. eines Maschinenrings hinausgehen.

Die praktische Umsetzung wird sich in den nächsten Monaten noch stärker zeigen. Hinsichtlich konkreter Fragen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältinnen

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.